



Moment/Getty Images

Elektronische Rechnungsstellung

Per Zwang zum Erfolg?

Firmen und Finanzverwaltung müssen sich an elektronische Rechnungen gewöhnen.

Nils Bleckmann Frankfurt

Die Umsatzsteuer ist zweifelsohne „am Puls der Zeit“. Dies ergibt sich aus ihrem Zweck, der Besteuerung von Geschäftsvorfällen, und gilt in Bezug auf ihre praktische Anwendung. Es ist nicht verwunderlich, dass die digitale Realität hier bereits nachweislich Einzug gehalten hat, mussten sich die Gerichte in letzter Zeit unter anderem mit Fragen zu der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Influencern und der Steuerbarkeit von Dienstleistungen in virtuellen Spielwelten befassen.

An einem zentralen Punkt scheint die Umsatzsteuer hingegen noch deutlich in der Vergangenheit verhaftet zu sein – bei der Ausstellung und Übermittlung von Rechnungen. Den Standardfall für die Rechnungsstellung bildet immer noch die klassische Papierrechnung. Hingegen muss man zeitgleich feststellen, dass ausgerechnet bei Geschäftsbeziehungen mit öffentlichen Auftraggebern fast ausschließlich elektronische Rechnungen erteilt werden.

Diese Diskrepanz beruht auf den speziellen Vorgaben des Gesetzgebers. Spätestens seit November 2021 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Rechnungsstellung an öffentliche Stellen nach Maßgabe eines bestimmten elektronischen Datenformats zu erstellen.

Auch wenn im Zuge der angekündigten europäischen Gesetzesinitiative „VAT in the Digital Age“ und der bereits durch das Bundesfinanzministerium skizzierten Gesetzesänderungen die elektronische Rechnungsstellung forciert werden soll, hängt der Erfolg einer solchen Digitalisierung nicht allein von der Umsetzungsbereitschaft der Unternehmen ab. Zwar soll für die Rechnungsstellung das bereits aus den Abrechnungsverfahren bei öffentlichen Auftraggebern bekannte und praxiserprobte Dateiformat herangezogen werden können. Dennoch wird eine Vielzahl von Firmen unter hohem Kosten- und Zeitaufwand IT-Systeme und Prozesse anpassen müssen, um diesen Vorgaben gerecht zu werden. Indes halten die Spitzenverbände der Wirtschaft die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung zum 1. Januar 2025 für die Breite der Wirtschaft für nicht realisierbar.

Im Gegenzug obliegt es daher auch den jeweiligen Steuerverwaltungen, den möglichen Erfolg der verpflichtenden Einführung elektronischer Rechnungen nicht zu konterkarieren. Denn neben der Nachweis- und Dokumentationsfunktion der Rechnung über die Erbringung einer Leistung kommt dieser auch zentrale Bedeutung für den Kunden zu – nämlich dann, wenn es um dessen Vorsteuerabzug geht.

Überbordende Anforderungen, zum Beispiel zur ordnungsgemäßen Archivierung von

erhaltenen elektronischen Rechnungen oder speziellen Datenverarbeitungsschritten, sollten daher vermieden werden. Deren Grundlage bilden in Deutschland die sogenannten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD.

Ein Verstoß gegen deren Vorgaben kann durch die Steuerverwaltung mit dem Verlust des Vorsteuerabzuges geahndet werden. Der von der Wirtschaft geforderte „Mut“ zur Veränderung gilt in gleichem Umfang für die Steuerverwaltung, wenn es darum geht, praxisgerechte und risikoadäquate Rahmenvorgaben für die Umsetzung sowie den Umgang mit elektronischen Rechnungen zu schaffen.

Auch der Bundesrat äußerte, dass derart gravierende Eingriffe in bewährte Verfahrensabläufe allenfalls dann auf allgemeine Akzeptanz stoßen werden, wenn Vereinfachungs- und Entlastungspotenziale ausgeschöpft werden und für die Wirtschaft damit eine dauerhafte Bürokratieentlastung verbunden ist.

Nils Bleckmann ist Partner bei der WTS GmbH und Autor der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

StB Der SteuerBerater

Votum

Lindners Pläne ohne System

Die geplante steuerliche Entlastung für Firmen hilft nur bedingt.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind im internationalen Wettbewerb um Investitionen ein bedeutsames Kriterium. Andere Länder senken die Unternehmensteuern, um auch so die Investitionsbedingungen zu verbessern.

Nun sind Pläne des Finanzministers Christian Lindner bekannt geworden, die zu Erleichterungen bei den Unternehmensteuern führen könnten. Es sind aber Einzelmaßnahmen ohne jegliche Systematik. Die letzte große Unternehmensteuerreform in Deutschland liegt inzwischen eine Dekade zurück. Vielfältige Einzeländerungen haben dazu geführt, dass von einem schlüssigen Konzept nicht mehr gesprochen werden kann.

Auch der Koalitionsvertrag enthält keine nennenswerten inhaltlichen Ausführungen, was die Bundesregierung zu tun gedenkt, um mithilfe der Steuer- und Finanzpolitik die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland sicherzustellen. Mit einer effektiven Unternehmensteuerbelastung von 32 Prozent hat sich Deutschland mittlerweile zum Hochsteuerland entwickelt. Der EU-Schnitt liegt bei 22 Prozent.

Kann sich Deutschland diese Situation dauerhaft leisten? Nein. Was ist zu tun? Neben der Reform des Außensteuerrechts bezüglich der Hinzurechnungsbesteuerung braucht es eine Reform der Gewerbesteuer.



Michael Stahlschmidt ist Professor und Ressortleiter Steuerrecht beim „Betriebs-Berater“.

Abzugsteuerentlastung

Verzögerte Digitalisierung

Künftig soll es zwei Schnellverfahren für Steuererleichterung geben.

Brüssel. Die Besteuerung inländischer Einkünfte von ausländischen Investoren erfolgt regelmäßig durch Erhebung von Abzugsteuern. Doppelbesteuerungsabkommen sehen Entlastung entweder durch Steuererstattung oder durch Freistellung vor. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Anträge sind ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich elektronisch über das hierfür eingerichtete BZSt-Onlineportal BOP zu übermitteln. Die Gestattung von papierhaften Anträgen ist seit 30. Juni 2023 nicht mehr möglich. Aktuell kommt es zu erheblichen Verzögerungen der Bearbeitung von Anträgen. Das BZSt gibt eine Dauer von bis zu sechs Monaten an. Wegen des Bearbeitungsrückstaus ist die Verfahrens-

dauer kaum kalkulierbar. Abhilfe zum 1. Januar 2027 verspricht der Entwurf der sogenannten FASTER-Richtlinie der EU-Kommission, wobei die Abkürzung für FASTER and Safer Relief of Excess Withholding Taxes steht. In Ergänzung zum geltenden Recht sollen zwei Schnellverfahren eingeführt werden, die einerseits Steuererleichterung an der Quelle, andererseits eine Steuererstattung innerhalb von 50 Tagen vorsehen. Zudem sollen digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigungen und standardisierte Melde- und Prüfungspflichten für Finanzintermediäre eingeführt werden. Diese Entwicklungen zeigen: Die Digitalisierung im Zusammenhang mit der Abzugsteuerentlastung dauert. Magnus Müller

Finanzgericht Münster

Kein ermäßigter Steuertarif

Coronahilfen gelten nicht als außerordentliche Einkünfte.

Münster. Die im Jahr 2020 gezahlten Coronahilfen stellen keine außerordentlichen Einkünfte dar, die in der Einkommensteuer nur ermäßigt zu besteuern sind. Dass der erzielte Gewinn höher als in den Vorjahren war, belegte letztlich nur die überhöhte Bemessung der Coronahilfen. Dies führte jedoch nicht zu außerordentlichen Einkünften, so das Finanzgericht (FG) Münster. Der Kläger führte als Einzelunternehmer einen Gewerbebetrieb. Im Jahr 2020 war der Kläger von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen. Ihm wurden aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen eine Soforthilfe von 15.000

Euro, eine erste Überbrückungshilfe von 6.806 Euro und die sogenannte „November-/Dezemberhilfe“ von 42.448 Euro gewährt.

Das Finanzamt unterwarf die erhaltenen Coronahilfen der tariflichen Einkommensteuer. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, die Coronahilfen seien im Sinne des Einkommensteuergesetzes ermäßigt zu besteuern. Sie hätten beim Kläger zu außerordentlichen Einkünften geführt, weil der Kläger im Jahr 2020 einen höheren Gewinn verzeichnet habe, als es bei einem normalen Ablauf der Dinge der Fall gewesen wäre. Dem ist das FG nicht gefolgt und versagte die steuerliche Tarifiermäßigung. Christian Pelke